

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. 'molisse' (AGB 05/2017)

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten ausschließlich für Verträge der Fa. 'molisse' (nachfolgend 'molisse') mit Geschäftskunden, die sich auf Verkauf, Miete, Leasing von Postbearbeitungsmaschinen („Maschinenverträge“), deren Wartung und Pflege („Wartungsverträge“) sowie die Belieferung mit Zubehör und Verbrauchsmaterial („Verträge über Handelsware“) sowie Teleporto („Teleporto/FP Basic“) beziehen.

1.2. Unter dem Begriff Geschäftskunde im Sinne von Abschnitt A. Ziffer 1.1. sind Unternehmer im Sinne von § 14 BGB zu verstehen. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Unter den Begriff der Geschäftskunden fallen weiterhin juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, auch wenn diese ihre Leistungen ausschließlich auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbringen.

1.3. Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von 'molisse' nicht anerkannt, sofern den abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Eine Ausnahme gilt für Abschnitt A. Ziffer 4.2. (Verträge mit Refinanzierern).

2. Änderungen

Änderungen dieser AGB kann 'molisse' dem Kunden mit einfachem Brief, per E-Mail, De-Mail oder per Fax mitteilen, wobei die Änderungen drucktechnisch hervorgehoben werden. Soweit daraufhin kein schriftlicher Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei 'molisse' eingeht, gelten die Änderungen als akzeptiert. Auf diese Folge wird 'molisse' besonders hinweisen.

3. Zustandekommen des Vertrages

Ein Vertrag, gleich ob er auf einer Bestellung im Internet-Shop, einer telefonischen Bestellung oder auf einer anderen Bestellung beruht, kommt erst durch die Auftragsbestätigung (AB) durch 'molisse' zustande. Die AB kann durch einfachen Brief, per E-Mail, De-Mail oder per Fax oder durch Lieferung bzw. Leistungserbringung erfolgen.

4. Bevollmächtigungen und Genehmigung

4.1. Bei Verträgen über Frankiermaschinen wird 'molisse' vom Kunden bevollmächtigt, die postalischen oder sonstigen Benutzungsgenehmigungen einzuholen bzw. notwendige Benutzungsanzeigen durchzuführen. Hierzu verpflichtet sich der Kunde, die notwendigen Erklärungen abzugeben. Soweit hierfür die Bedingungen der Deutschen Post AG bzw. gesetzliche Vorschriften zur Anwendung kommen, gelten diese. Für den Fall, dass eine hierfür notwendige Erklärung des Kunden nicht abgegeben wird, behält sich 'molisse' ein Rücktrittsrecht vor.

4.2. 'molisse' ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus allen mit dem Kunden geschlossenen Leasing- und Mietverträgen zum Zwecke der Refinanzierung im Wege einer Vertragsübernahme auf einen Refinanzierer zu übertragen. Der Kunde erklärt sich bereits jetzt mit dem Wechsel des Vertragspartners einverstanden. 'molisse' wird im Falle einer Vertragsübernahme durch einen Refinanzierer sicherstellen, dass alle vertraglichen Pflichten dieses Vertrages gegenüber dem Kunden durch 'molisse' erbracht werden.

4.3. Im Fall von Abschnitt A. Ziffer 4.2. gelten je nach abgeschlossenem Vertrag zusätzlich zu den AGB die Vertragsbedingungen des Refinanzierers, soweit diese zusätzlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden. Im Fall von Widersprüchen haben die Regelungen in den Vertragsbedingungen des auf den Refinanzierer übertragenen Vertrages Vorrang vor den AGB. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vertragsbedingungen des Refinanzierers die Anwendung der AGB ganz oder zum Teil ausschließt.

5. Datenschutz

5.1. Um die vereinbarten Lieferungen und Leistungen zu erbringen, ist 'molisse' darauf angewiesen, personenbezogene Kundendaten (zum Beispiel Name und Anschrift des Kunden) zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Erheben bedeutet in diesem Zusammenhang das Verschaffen von Daten über den Betroffenen. Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Nutzen ist die Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um

Verarbeitung handelt. Einzelangaben über juristische Personen und Personengesellschaften stehen dabei den personenbezogenen Daten gleich.

5.2. 'molisse' wird die Daten für Zwecke der Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung nur verarbeiten und nutzen, soweit dies zulässig ist. Der Kunde kann diese Form der Verarbeitung und Nutzung jederzeit widerrufen.

6. Bonitätsprüfung

Der Kunde willigt ein, dass 'molisse' einem Wirtschaftsinformationsdienst Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung der Vertragsbeziehungen übermittelt und Auskünfte über den Kunden von einem Wirtschaftsinformationsdienst erhält. 'molisse' wird einem Wirtschaftsinformationsdienst auch Daten auf Grund nichtvertragsgemäßen Verhaltens übermitteln.

7. Lieferzeiten

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind ca.-Angaben.

8. Gefahrenübergang

Lieferung und Versand der Ware erfolgen ab Werk stets auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Zu diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auch für den zufälligen Untergang auf den Kunden über.

9. Stempelteile bzw. äquivalente Speicherbausteine bei elektronischen Frankiermaschinen

Werbe- und Basisklischees werden gesondert berechnet, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde. Bei der Abmeldung von Frankiermaschinen oder dem Austausch von Stempelteilen bzw. den äquivalenten Speicherbausteinen bei elektronischen Frankiermaschinen gelten die Regelungen der Deutschen Post AG zur Vernichtung. Nachträgliche Änderungen der Stempel und Klischees, auch soweit sie von der Deutschen Post AG verlangt werden, gehen zu Lasten des Kunden.

10. Zahlungsbedingungen

10.1. Die Preise sind grundsätzlich netto zzgl. der jeweils gesetzlichen MwSt. ohne Abzug von Skonti sofort nach Rechnungseingang fällig, sofern nichts Abweichendes vereinbart oder in der Rechnung vermerkt ist.

10.2. Ist der Kunde mit der Zahlung im Verzug, kann 'molisse' Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB verlangen. Das Recht der 'molisse' zur Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. 'molisse' hat bei Zahlungsverzug ferner das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages, bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

10.3. Handelsvertreter, Handlungsgehilfen und Handlungsbevollmächtigte sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.

10.4. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von 'molisse' anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10.5. Der Kunde kann nur per SEPA-Lastschriftverfahren oder Überweisung bezahlen.

11. Haftung

11.1. 'molisse' haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, es sei denn, die Haftung betrifft zugesicherte Eigenschaften. 'molisse' haftet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn oder unnütze/vergebliche Aufwendungen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche. Unberührt bleibt die Haftung für Personenschäden.

11.2. Kommt 'molisse' mit ihrer Lieferung in Verzug, oder hat sie die Unmöglichkeit ihrer Leistung zu vertreten, finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung. Ein Schadensersatz wegen Verzug ist beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden, in allen Fällen jedoch maximal auf 5% des Vertragswertes. Vertragswert ist entweder der Kaufpreis oder die in einem Jahr zu entrichtende Leasing-, Miet-, Wartungs- oder Teleporto-Gebühr, oder die Summe aus diesen.

11.3. Sollte der Kunde von einem Dritten aufgrund von Umständen in Anspruch genommen werden, die 'molisse' zu vertreten haben könnte, wird der Kunde dies 'molisse' umgehend mitteilen und 'molisse' mit allen Informationen versorgen, die 'molisse' zur Prüfung der Rechts- und Sachlage benötigt.

12. Drittleistung

Soweit 'molisse' nach diesem Vertrag zur Erbringung einer Leistung verpflichtet ist, kann sie diese Leistung auch durch Dritte, insbesondere Handelsvertreter und Vertragswerkstätten, erbringen. Vertragspartner bleibt in jedem Fall 'molisse'.

13. Nebenkosten

Installation, Versand und Verpackung werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste gesondert berechnet.

B. Besondere Bedingungen für Maschinenverträge

1. Installation und Maschinenverlagerung

1.1. Die Installationsvorbereitungen (insbesondere die für die Stromversorgung und evtl. für die Modem- bzw. Internetanbindung notwendigen Einrichtungen) lässt der Kunde auf eigene Rechnung und Verantwortung vor Anlieferung der Geräte ausführen. Sie müssen den geltenden Fachnormen entsprechen. 'molisse' besorgt den technischen Anschluss der Maschine, soweit nicht vereinbart ist, dass der Kunde den Anschluss selber vornimmt.

1.2. Die Maschinen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von 'molisse' an einen anderen als den vereinbarten Aufstellungsort verbracht werden. Wir empfehlen, nur von 'molisse' autorisiertes Personal mit der Verlagerung zu beauftragen.

2. Kostentragung bei Maschinenverträgen

Alle mit dem Besitz, dem Betrieb und der Instandhaltung einschließlich einer vertragsgemäßen Erhaltung der Postbearbeitungsmaschine anfallenden Kosten, öffentliche Gebühren bzw. Abgaben oder Ansprüche Dritter sowie Kosten für die postalische Abmeldung von Frankiermaschinen gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden, soweit die geschlossenen Verträge nichts Abweichendes regeln.

3. Bedingungen für Kaufverträge

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter A. gelten für Kaufverträge die nachfolgenden Bedingungen.

3.1. Die Gewährleistung beträgt 12 Monate. Dabei steht 'molisse' das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung zu. Abweichungen gelten, wenn ein freeService- Vertrag geschlossen wurde.

3.2. Stellt 'molisse' dem Kunden für die Dauer der Gewährleistungsarbeiten an einer Frankiermaschine ein Austauschgerät zur Verfügung, hat der Kunde das mit dem Austauschgerät verbrauchte Porto gegen Abrechnung zu erstatten.

3.3. Führen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht zum Erfolg, leben die gesetzlichen Rechte des Käufers wieder auf.

3.4. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Kunde von 'molisse' nicht genehmigte Zubehörteile verwendet, Arbeiten an den Geräten durch Personal durchführen lässt, welches nicht von 'molisse' autorisiert ist oder Sicherheitsverschlüsse oder Sicherheitsblättchen beschädigt wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der den Gewährleistungsanspruch zugrundeliegende Mangel der Ware nicht durch Verwendung nicht genehmigter Zubehörteile, unautorisierte Wartungsarbeiten oder eine Beschädigung der Sicherheitsverschlüsse oder Sicherheitsblättchen verursacht worden ist.

3.5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehler, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- (a) unberechtigte Veränderungen oder missbräuchliche Verwendung,
- (b) Betrieb außerhalb der für dieses Produkt angegebenen Spezifikationen,
- (c) nicht von Francotyp-Postalia hergestellte Teile oder Verbrauchsmaterialien wie z.B. Tintentanks, Farbbänder und Tintenkartuschen.

3.6. Als von Francotyp-Postalia hergestellt gelten Teile und Verbrauchsmaterialien, die von 'molisse' oder einem verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG der 'molisse' selbst hergestellt wurden oder deren Herstellung von einem solchen Unternehmen beauftragt wurde.

3.7. Die Gewährleistung gilt nur zugunsten des Erstkäufers.

3.8. 'molisse' behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor.

3.9. Wird die Kaufsache durch Dritte gepfändet, so hat der Kunde die Pfändung am gleichen Tage, an dem ihm diese bekannt wird, 'molisse' mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung und entsteht 'molisse' hierdurch ein Schaden, hat diesen der Kunde zu ersetzen.

3.10. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Er tritt dafür alle Forderungen aus der Weiterveräußerung an 'molisse' ab und verpflichtet sich, seinen Schuldner und die Höhe der Forderung sofort nach Veräußerung an 'molisse' bekannt zu geben.

3.11. Verletzt der Kunde eine der in Abschnitt B. Ziffern 3.9. oder 3.10. genannten Pflichten oder ist er im Zahlungsverzug, kann 'molisse' die Herausgabe des Kaufgegenstandes verlangen und Schadensersatz geltend machen.

4. Bedingungen für Miete

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt A. gelten für Mietverträge die nachfolgenden Bedingungen.

4.1. Gegenstand eines Mietvertrages ist die zeitlich begrenzte, entgeltliche Nutzungsüberlassung der bezeichneten Maschinen/ Produkte/ Geräte/ Zusatzeinrichtungen in gebrauchsfähigem Zustand zu nachfolgenden Bedingungen.

4.2. Im Fall von Abschnitt A. Ziffer 4.2. und 4.3. (Refinanzierung) können abweichende Regelungen vereinbart werden, nach denen für den Erhalt des gebrauchsfähigen Zustands zusätzliche Kosten für Wartung, Reparaturen, Instandhaltungsaufwendungen und Ersatzteile entstehen. Dies wird gesondert in zusätzlichen Vertragsbedingungen vereinbart.

4.3. Für öffentliche Auftraggeber gilt ergänzend die VOL/B.

4.4. Der Vertrag wird, sofern keine Laufzeit vereinbart wird, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sofern eine Laufzeit vereinbart wird, handelt es sich um eine Mindestlaufzeit.

4.5. Der Vertrag kann beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erstmals zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

4.6. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem Beginn des auf die Lieferung folgenden Kalendermonats.

4.7. Ein Produktwechsel oder eine Änderung der Mindestlaufzeit während der vereinbarten Mietzeit ist nur mit Zustimmung von 'molisse' möglich.

4.8. Bei nachträglich installierten Zusatzeinrichtungen ist die Laufzeit des Vertrages, soweit nichts anderes vereinbart ist, bestimmt durch die Laufzeit des zugehörigen Hauptvertrages.

4.9. Verweigert der Mieter trotz Fristsetzung die Durchführung des Mietvertrages, so ist 'molisse' berechtigt, Schadensersatz in Höhe einer halben Jahresmiete zzgl. der entstandenen Kosten (z. B. Vertreterprovision) zu fordern, sofern der Mieter nicht einen geringeren Schaden nachweist. Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug mit zwei oder mehr Monatsmieten, hat 'molisse' das Recht auf Kündigung. Weiterhin ist 'molisse' berechtigt, Schadensersatz in Höhe der Hälfte der restlichen Mieten bis zum Ablauf des Vertrages (Restmieten) geltend zu machen, sofern der Mieter nicht einen geringeren Schaden nachweist. Einer Verzugssetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht.

4.10. Der Mietzins ist mit Beginn des auf die Lieferung folgenden Monats jeweils für ein 1/2 Jahr im Voraus zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4.11. 'molisse' behält sich vor, den Mietzins zu ändern, wenn sich die den Mietzins beeinflussenden Kostenfaktoren ändern. Die Veränderung wird wirksam mit ihrer Bekanntgabe und gilt ab dem in der Bekanntgabe genannten Zeitpunkt.

4.12. Störungen und Schäden an den Maschinen sind 'molisse' oder den autorisierten Vertragswerkstätten unverzüglich zu melden.

4.13. Jeder Eingriff in den Mietgegenstand durch den Mieter ist untersagt. Sicherheitsverschlüsse und Sicherheitsblättchen dürfen nicht beschädigt werden.

4.14. Der Kunde verpflichtet sich:

(a) die Produkte gemäß den Bedienungsvorschriften sorgfältig zu behandeln und

(b) eine Umsetzung der Produkte nur durch 'molisse' vornehmen zu lassen und hierfür die Transportkostenpauschale sowie zusätzlich die Technikerleistung für den Abbau und die Installation gemäß der jeweils gültigen Preislisten von 'molisse' zu zahlen.

4.15. Bei Beendigung des Mietvertrages ist der Kunde verpflichtet, die gemieteten Produkte auf eigene Kosten zurückzugeben. Gibt der Kunde das gemietete Produkt nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, steht 'molisse' für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung der vertraglich vereinbarte Mietzins zu. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch 'molisse' ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

4.16. Abschnitt B. Ziffer 4.15. schließt § 545 BGB (Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses) nicht aus.

5. Bedingungen für Leasing

5.1. Gegenstand eines Leasingvertrages ist die zeitlich begrenzte, entgeltliche Nutzungsüberlassung der

bezeichneten Maschinen/ Produkte/ Geräte/ Zusatzeinrichtungen.

5.2. Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt A. gelten für Leasingverträge weiterhin die Regelungen in Abschnitt B. Ziffern 4.2., 4.3., 4.4., 4.5., 4.6., 4.7., 4.8., 4.10., 4.11., 4.12., 4.13., 4.14., 4.15. und 4.16. sinngemäß, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

5.3. Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem und funktionstüchtigem Zustand zu halten. Notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten am Leasingobjekt sind auf eigene Kosten unverzüglich von ihm durchzuführen bzw. zu beauftragen. Der Leasingnehmer ist zum Abschluss eines Wartungsvertrages verpflichtet, sofern dies zur Werterhaltung des Objektes erforderlich ist.

5.4. Die Leasingraten sind am Ersten eines jeden Monats fällig. Beträgt die monatliche Leasingrate EUR 75,- o. MwSt. und weniger, so ist die Leasingrate halbjährlich im Voraus zu entrichten. Die erste Leasingrate ist am Ersten des folgenden Monats nach Übernahme des Leasingobjektes fällig.

C. Bedingungen für Wartungsverträge

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt A. gelten für die 'molisse' Verträge PostBase (freeService, freePrint und freeKlischee) und die 'molisse' Verträge für andere Postbearbeitungssysteme (Sorglos-Paket 1-4) die folgenden Bedingungen.

1. Alle Wartungsleistungen beziehen sich ausschließlich auf die im zugrunde liegenden Kunden-Auftrag benannte Maschine. Für jede Maschine ist ein eigener Wartungsvertrag abzuschließen; eine Einbeziehung weiterer Maschinen in einen neuen oder einen bestehenden Wartungsvertrag findet ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht statt. Soweit eine Maschine im Rahmen der Gewährleistung ausgetauscht wird, gilt ein bestehender Wartungsvertrag für die Ersatzmaschine auch ohne ausdrückliche Einbeziehung fort.

2. Wartungsverträge sollen mit der Bestellung einer Maschine oder innerhalb von 30 Tagen nach der Inbetriebnahme abgeschlossen werden. Wird der Wartungsvertrag zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen, kann 'molisse' innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Vertrages verlangen, vor Inkrafttreten des Wartungsvertrages eine Überprüfung der Maschine vorzunehmen. Diese Überprüfung wird zu dem im Prüfungszeitpunkt gültigen Montagesatz zzgl. der angefallenen Fahrtkosten durchgeführt. Der Wartungsvertrag tritt in diesem Fall nach Begleichung der Rechnung für die Prüfung der Maschine in Kraft, wenn 'molisse' dem Inkrafttreten nicht vor oder mit der Rechnungslegung widerspricht.

3. Erfolgt eine technische Erweiterung oder Reduzierung der Maschine, z.B. durch eine Erhöhung der Verarbeitungsgeschwindigkeit, den Anbau weiterer Peripherie oder stellt sich heraus, dass die als Basis für volumenabhängige Verträge angegebene jährliche Stückzahl in einem Zeitraum von 12 Monaten um mehr als 15% von der im Kunden- Auftrag angegebenen Stückzahl abweicht, kann eine Anpassung des Wartungsvertrages sowie eine Nachberechnung erfolgen.

4. Bei freeService VorOrt-Verträgen sowie Sorglos-Paketen 3 und 4 kann 'molisse' die betroffene Maschine für die Dauer der Arbeiten auch abholen, wenn ein kostenloses Austauschgerät zur Verfügung gestellt wird.

5. Stellt 'molisse' dem Kunden für die Dauer der Wartungs-, Service- oder Reparaturarbeiten an einer Frankiermaschine ein Austauschgerät zur Verfügung, hat der Kunde das mit dem Austauschgerät verbrauchte Porto gegen Abrechnung zu erstatten.

6. Folgende Leistungen sind im Leistungsumfang aller Wartungsverträge nicht enthalten und werden gesondert berechnet:

6.1. Jede weitere Reinigung die nicht im Rahmen von Reparaturleistungen durchgeführt wurde sowie die Lieferung und der Einbau der Klischees.

6.2. Die Lieferung von Zubehör und Verbrauchsmaterial (Papierwaren, Farbkartuschen, Farbbänder, Farbe, Abdeckhauben, Schlüssel, etc.).

6.3. Umbauarbeiten, Aufarbeitungen des Gehäuses und der Basis, die Anbringung von Zusatzeinrichtungen.

6.4. Arbeiten, die durch Änderung der Strom-, Modem- bzw. Internetanbindung oder in Verbindung mit der Einführung neuer Arbeitsmethoden erforderlich werden.

6.5. Beseitigung von Schäden, die durch Verwendung von Zubehör oder Materialien verursacht werden, die 'molisse' nicht geliefert oder nicht empfohlen hat.

6.6. Arbeiten und Leistungen, die von der Deutschen Post AG verlangt oder aufgrund von Änderung in der Postverwaltung notwendig werden, nachdem die Genehmigung zum Betrieb der Maschine erteilt wurde.

6.7. Beseitigung von Schäden, die durch Nichtbeachtung der beigelegten Betriebsanleitung und Maschinenspezifikation des Herstellers oder durch Umstände entstanden sind, die mit dem normalen Verwendungszweck der Maschine nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sowie Überspannungsschäden, die nicht von 'molisse' verursacht wurden und Schäden aufgrund höherer Gewalt.

6.8. Programmänderungen oder Programmweiterungen, Formularumstellungen und Standortwechsel werden einschließlich der Transportkosten gesondert berechnet.

6.9. Alle Serviceleistungen bei Überschreitung der vertraglichen Volumen- Spezifikation.

6.10. Nebenkosten gemäß Abschnitt A. Ziffer 13, insbesondere auch Verpackungsmaterial, wenn es von 'molisse' auf Wunsch des Kunden zur Verfügung gestellt wird.

7. Laufzeit und Kündigung von Wartungsverträgen

7.1. Der Wartungsvertrag beginnt mit dem im Auftrag genannten Datum und ist für unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Das Vertragsjahr beginnt mit dem auf dem Vertragsformular genannten Datum und endet jeweils 12 Monate später. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigung kann erstmals zum Ende des auf den Vertragsschluss folgenden Jahres erfolgen.

7.2. Abweichend von Abschnitt C. Ziffer 7.1. enden die Verträge Sorglos-Paket 1-4 und freeService, die zur Wartung einer vom Kunden gekauften Maschine (Kaufvertrag gemäß Abschnitt B. Ziffer 3.) geschlossen wurden, spätestens acht Jahre nach Vertragsbeginn.

8. Der Jahrespauschalpreis ist mit Beginn des auf den Vertragsschluss folgenden Monats jeweils für ein Jahr im Voraus zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart ist. 'molisse' kann Rechnungen für abweichende Zeiträume geltend machen.

9. 'molisse' behält sich vor, den Jahrespauschalpreis zu ändern, wenn sich die den Pauschalpreis beeinflussenden Kostenfaktoren ändern. Die Veränderung wird wirksam mit ihrer Bekanntgabe und gilt ab dem in der Bekanntgabe genannten Zeitpunkt.

10. 'molisse' steht ein Recht zur fristlosen Kündigung zu, wenn aufgrund des Zustandes der Maschine eine Generalüberholung erforderlich wird, 'molisse' hierzu einen Kostenvoranschlag vorgelegt hat und der Kunde sein Einverständnis zur Generalüberholung nicht erklärt hat.

D. Bedingungen für die Dienstleistung Teleporto und FP-Basic

1. Vertragsgegenstand

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt A. gelten für die Verträge Teleporto und FP-Basic die folgenden Regelungen, soweit Vertragsgegenstand das Portoladen der Frankiermaschine im Fernwertvorgabeverfahren sowie die Erfassung der vom Kunden verbrauchten Gebührenwerte und deren Weiterleitung zur Deutschen Post AG ist. Je nach Maschinentyp kann aus wichtigem Grund (z.B. Nichtzahlung Vertragspauschale, Kontensperrung durch DPAG, etc.) die Möglichkeit des Abfrankierens des geladenen Portobetragtes sowie das Aufladen mit Porto durch 'molisse' gesperrt werden. Die Anzahl der von der Erfassung betroffenen Frankiermaschinen, Installationsorte, Dienstleistungsgebühren sowie die Nebenkosten, ergeben sich aus dem Auftrag.

2. Zahlung und Preisanpassung

2.1. Die Gebühr ist ab Installation der Frankiermaschine jeweils für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt am ersten Tag des auf die Installation folgenden Kalendermonats.

2.2. 'molisse' ist berechtigt, die Gebühr bei Änderung der Kostenfaktoren anzupassen. Die Veränderung wird wirksam mit ihrer Bekanntgabe und gilt ab dem in der Bekanntgabe genannten Zeitpunkt.

3. Vertragsdauer

3.1. Der Teleporto und FP-Basic Vertrag beginnt mit dem im Auftrag genannten Datum und ist für unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Das Vertragsjahr beginnt mit dem auf dem Vertragsformular genannten Datum und endet jeweils 12 Monate später. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.

3.2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einigen Frankiermaschinen mit der Beendigung des Teleporto und FP-Basic Vertrages auch die Benutzbarkeit der Maschine endet, da eine Gebührenabrechnung dann nicht mehr möglich ist.

3.3. Die Beendigung des Teleporto und FP-Basic Vertrages beendet nicht den Miet-, bzw. Leasingvertrag oder andere zwischen den Parteien bestehende Verträge.

3.4. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine zur Durchführung der Teleporto und FP Basic Verträge notwendigen Daten erfasst, gespeichert und ausschließlich an die Deutsche Post AG weitergeleitet werden.

4. Zahlungsverzug und Vertragsauflösung

Abschnitt B. Ziffer 4.9. Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

E. Verträge über Handelsware

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt A. gilt Abschnitt B. Ziffer 3.1., 3.7. und 3.8. entsprechend.

F. Schlussbestimmungen

1. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Abweichen von diesem Schriftformerfordernis.

2. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. 'molisse' und der Kunde werden sich in einem solchen Fall bemühen, Einigkeit darüber zu erzielen, die unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

3. Rechtswahl & Gerichtsstand

3.1. Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen 'molisse' und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Von dieser Rechtswahl ausgenommen sind die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des Landes, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

3.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird, soweit zulässig, der Sitz der Fa.'molisse' vereinbart.

Stand 05/2017